

Neuregelung der Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall: Auswirkungen auf die PKZH

lic. iur. Ruth Tejada

Fachverantwortliche
Rechtsdienst Versicherung



Inhaltsübersicht

- Vorgehen bei Arbeitsunfähigkeit
- Berufsinvalidität / Erwerbsinvalidität
- Zuschuss bei fehlenden IV-Leistungen
- Höhe der Invalidenleistungen
- Pflichten der Pensionsberechtigten

Vorbehalt

- Beschluss des Stiftungsrats
- Neuregelung der Lohnfortzahlung auf 1.1.2011

Vorgehen bei Arbeitsunfähigkeit

- Oberstes Ziel ist und bleibt die Wiedereingliederung
 - Bei teilweiser oder voller gesundheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit ist nach **einem Monat** eine vertrauensärztliche Begutachtung zu veranlassen
 - Versetzungen sind zu prüfen und Arbeitsversuche anzustreben
- Der Pensionsanspruch entsteht nach Beendigung der Lohnfortzahlung bzw. Lohnersatzleistung, bei Erwerbsinvalidität jedoch frühestens analog zu den bundesrechtlichen Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge
 - Anspruchsbeginn neu grundsätzlich 2 Jahre statt wie bisher 1 Jahr nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit

Berufsinvalidität

- Berufsinvalidität liegt vor, wenn Versicherte ihre bisherigen Aufgaben aus gesundheitlichen Gründen voraussichtlich bleibend oder längere Zeit nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllen können
- Anspruch haben Versicherte **ab dem 55. Altersjahr**, die mindestens 4 Beitragsjahre bei der PKZH aufweisen
- Bei allen übrigen Versicherten richtet sich der Anspruch nach Massgabe der Erwerbsinvalidität
 - Die auf 2 Jahre befristete Berufsinvalidenpension fällt weg

Erwerbsinvalidität

- Die Erwerbsinvalidität richtet sich **nach den Kriterien der IV** (aus objektiver Sicht nicht überwindbarer Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt aus gesundheitlichen Gründen)
- Liegt der IV-Entscheid bei Anspruchsbeginn noch nicht vor, leistete die Pensionskasse **Vorschusszahlungen** in Höhe der voraussichtlichen Invalidenpension
- **Übergangslösung:** Bei Pensionierungen im Jahr 2011 wird wie bisher eine auf 2 Jahre befristete Berufsinvalidenpension inklusive Zuschuss gewährt, sofern die weiteren Anspruchsvoraussetzungen (mind. 4 Beitragsjahre) gegeben sind

Zuschuss bei fehlenden IV-Leistungen

- **Zur Berufsinvalidenpension** wird bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rücktrittsalters ein Zuschuss von $\frac{3}{4}$ der maximalen IV-Rente gewährt
- Leistungen der IV oder der AHV werden an den Zuschuss angerechnet
- Wird die IV-Leistung rückwirkend zugesprochen, ist der für die entsprechende Zeit bezogene Zuschuss bis zum Betrag der IV-Leistung zurückzuerstatten
 - Bei Erwerbsinvalidität besteht kein Anspruch auf einen Zuschuss
 - Bereits laufende Zuschüsse werden weiter ausgerichtet

Höhe der Invalidenpension

- Die **Invalidenpension** beträgt grundsätzlich für alle Versicherten **60% des versicherten Lohnes**, auch wenn eine Vorsorgelücke besteht (neu seit 2010)
- Die Pension setzt sich zusammen aus einer **lebenslänglichen Grundpension** und einer bis Alter 63 **befristeten Zusatzpension**
 - Die **Grundpension** beträgt **60% des versicherten Lohnes**, falls das vorhandene AGH **genau dem Richtwert** gem. VSR entspricht (keine Vorsorgelücke)
 - Im Falle eines **negativen Korrekturwerts** wird bis zum 63. Altersjahr ein **Invaliden-Zusatzpension** in der entsprechenden Höhe ausgerichtet (Höhe: Differenz zwischen 60% des versicherten Lohnes und der Alterspension im Alter 63)

Pflichten der Pensionsberechtigten

- Vertrauensärztliche Anordnungen sind zu befolgen
- Zu Eingliederungsmassnahmen der IV ist Hand zu bieten
- Zumutbare, angebotene Arbeit ist anzunehmen
- Sich um eine Erwerbstätigkeit bemühen
- Leistungsansprüche bei der IV, beim Unfallversicherer, bei der Arbeitslosenversicherung oder andern Versicherungen geltend machen
- Bei Verletzung von Pflichten kann die Pension neu festgesetzt, sistiert oder entzogen werden. Beim Zuschuss für fehlende IV-Leistungen und neu auch bei der Berufsinvalidenpension und bei Vorschusszahlungen kann der Anspruch ganz wegfallen

Was geschieht mit bereits laufenden Leistungen?

- Bisheriger Leistungsanspruch bleibt bestehen
- Aber: Nachträgliche Leistungserhöhungen richten sich nach den neuen Bestimmungen

